

SONDERBEDINGUNGEN
für Datenfernübertragung per Eilauftrag

1. Zahlungsauftrag

Zahlungsauftrag im Sinne des Vertrages ist eine logische Datei mit einem oder mehreren Eilüberweisungsdatensätzen. Die der Bank übermittelten Zahlungsaufträge werden tag- und valutagleich an die Empfängerbanken weitergeleitet, wenn die nachfolgenden Bedingungen seitens des Kunden erfüllt wurden.

- a) Die Annahmezeit für die Anlieferung mittels DFÜ wurde eingehalten.
- b) Die elektronische Unterschrift ist gemäß dem bei der Bank hinterlegten »öffentlichen Schlüssel« nach Prüfung ordnungsgemäß, und die Datei mit den Eilüberweisungen wurde empfangen.

2. Annahmezeit

Die Annahmezeit gilt seitens der Bank für die tag- und valutagleiche Weiterleitung pro Geschäftstag. Bis zur Annahmezeit muss der Zahlungsauftrag und die dazugehörige „Elektronische Unterschrift“ vorliegen und die Unterschriftsprüfung bankseitig erfolgt sein. Einen Nachweis erhält der Kunde durch Abholung der von der Bank zur Verfügung gestellten Protokolldatei.

Wichtiger Hinweis: Nach Ende der jeweiligen Annahmezeit kann keine Verbindung mehr zum Bank-Rechner für die Weitergabe einer Eilüberweisung aufgenommen werden.

3. Prüfungspflicht des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, zur Prüfung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Anlieferung der Daten und Richtigkeit der „Elektronischen Unterschrift“ seine Protokolldatei unmittelbar nach der Übertragung der Daten bei der Bank elektronisch abzuholen und auszuwerten.

4. Falsche Datensätze

Bei Anlieferung von formal falschen Eilüberweisungsdatensätzen (z.B. Fehler innerhalb des Datensatzaufbaues) oder inhaltlich falschen Eilüberweisungsdatensätzen (z.B. Angabe einer nicht existenten Bankleitzahl) durch den Kunden, wird die Bank den gesamten Zahlungsauftrag nicht ausführen.

5. Mehrere Zahlungsaufträge

Bei gleichzeitiger Anlieferung von mehreren Zahlungsaufträgen besteht seitens der Bank keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge für die Ausführung der Zahlungsaufträge.

6. Haftung

- (1) Die Bank gewährleistet die Weiterleitung der Zahlungsaufträge an die Empfängerbanken, soweit die vorgenannten Bedingungen gegeben sind, jedoch vorbehaltlich der Erreichbarkeit der Empfängerbanken. Die Bank haftet für eigenes verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- (2) Für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung von Überweisungen ist die Haftung auf höchstens 12.500,00 EURO je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für den Zinsschaden und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Ferner haftet die Bank nicht in Fällen höherer Gewalt.
- (3) Ergänzend gelten die Bedingungen für den Überweisungsverkehr.